

Bierbrauerei in Fulneks alter Zeit und die Schankbürgerschaften

Die Bierbrauerei war in alter Zeit ein Regal (Vorrecht) der Grundherren und in den Städten ein Privilegium der Stadtbürgerschaft. Bei der Entwicklung des Städtewesens waren die Grundherren gezwungen, den Städten gewisse Vorrechte zu geben, zu denen u.a. auch das Braurecht gehörte, um einerseits die Bevölkerung zum Einsiedeln in die Stadt zu verlocken, andererseits um die Stadt lebens- und wehrfähig zu machen. Die Ausbildung des Städtewesens war für die Grundherren selbst von großer Bedeutung, da sie in den Städten nicht nur feste Stützpunkte erhielten, sondern auch gute Steuerquellen und damit Einnahmen.

In der Stadt Fulnek gehörten die Besitzer von 56 Bürgerhäusern zur sogenannten brauberechtigten Schankbürgerschaft. Wann diesen Bürgern dieses Privilegium verliehen wurde, ist nicht bekannt, doch hören wir davon schon im Jahre 1413. Damals hatten außer der erwähnten Schankbürgerschaft in Fulnek nur noch die Richter einzelner Dörfer das Recht, Bier brauen zu dürfen. Latzek von Krawarn, als Verweser der Herrschaft für seine minderjährigen Neffen, ordnet in diesem Jahr an, „daß die Richter der Dörfer *Dörne* (Tyrn), *Gülowitz* (Eilowitz), *Petrowitz* und andere nicht mehr mälzen und brauen dürfen, als was sie selber verschenken mögen mit der Maß um Heller und Pfennige, als sich gebührt und gewöhnlich ist. Auch sollen die Richter kein Malz verkaufen um Pfennige oder um allerlei Getreide und sollen kein Bier verkaufen bei Fässern oder bei Thonen“ (also keinen Handel treiben). „Und wenn die Richter selber nicht mälzen, so sollen sie Malz oder Bier kaufen in unserer Stadt Fulnek, ausgenommen eben zu 4 Zeiten im Jahre, das zu Weihnachten, zu Ostern, zu Pfingsten und zu der Kirmesse, wo sie mögen Weihsbier kaufen oder selber brauen. Und wenn der Gebauersmann oder Bebauer (Bauer), wenn er ehrlich Hochzeit hat, also daß er Spielleute, das ist Fiedler oder Pfeifer hat, so mag er kaufen Weihsbier seinen Freunden zu Lieb und Ehren. Und das soll er thun mit unser Stadt Wissen, Willen und Gunst; oder will er Rothbier haben, das ist Gerstenbier zu seiner Hochzeit, das soll er kaufen in unserer Stadt zu Fulnek. Und wenn jemand in den ehgenannten Dörfern unser obgeschriebenes Gebot nicht hielte und darwider thäte, darumb mag der Rath und die ganze Gemeinde unserer Stadt zu Fulnek reden und möge das vor uns oder unsere Nachkömmlinge oder Anwalte bringen, so wollen wir und unsere Nachkömmlinge die zu denselben Zeiten des Gutes Fulnek oder der obgenannten Dörfer der Thomherren (Domherren, Augustiner) oder Hauptleute mächtig sein werden, sollen einen solchen Übertreter unseres ehgeschriebenen Gebotes strafen, als sie gebührt von Rechtswegen. – “ Selbstverständlich mußten die Schankbürger das von ihnen gebraute Bier der Grundherrschaft versteuern.

Weil die Grundherren aus dem Brauregal bedeutende Einnahmen hatten, wachten sie recht eifrig darüber, daß die Stadt durch Ausschank fremden Bieres in den ihnen untertänigen Dörfern nicht geschädigt werde. Später wurde die Sache anders, so daß die Schankbürger sogar gezwungen waren, sich im Jahre 1563 direkt bei Kaiser Maximilian II. zu beschweren, daß der Grundherr Balth. Schweinitz v. Pilmsdorf auf Fulnek sein Bier aus dem Schloßbräuhaus in mehrere Dörfer führt und daß der Probst von Fulnek auf den zur Kanonie gehörigen Dörfern, die vorher zur Herrschaft gehörten, fremdes Bier schenken läßt. Die Herrschaft hatte ein eigenes Bräuhaus, welches die Schankbürgerschaft später ablöste und dafür das Deputatbier den herrschaftlichen Bediensteten liefern mußte. Ebenso hat die Probstei immer, wo es anging, Bier aus ihrem Lucker Bräuhaus herumgeschmuggelt. Kaiser Max hatte im selben Jahre die Herrschaften an ihre Pflichten erinnert, daß sie sich nicht anmaßen, die Fulneker Bürger im Bierausschank zu verkürzen.

Ursprünglich kann vom Bierbrauen eigentlich nicht die Rede sein; es dürfte sich mehr um Bierkochen gehandelt haben, denn jeder brauberechtigte Bürger „braute“ in seinem eigenen Hause. Dazu mußte er Einrichtungen haben. Später hatten schon mehrere Bürger zusammen eine gemeinsame Braustelle. Jeder Bürger hatte auch seine eigene Mälzerei, bis sich später eigene Mälzhäuser herausbildeten, in denen Bürger ihr Malz erzeugen konnten, wie in den gemeinsamen Bräuhäusern verbräuen. Für den einzelnen Bürger wurden schließlich auch Kosten für die Erhaltung der Einrichtungen zu groß, denn es dauerte immerhin lange, bis er wieder an die Reihe kam, so daß es zweckmäßiger wurde, gemeinsame größere Einrichtungen anzuschaffen.

Auch Hopfen wurde selbst gezüchtet und viele Bürger hatten ihr eigenes „Hopfengärtlein“. Diese lagen am Hirschberg, meistens aber auf den Tyrner Feldern.

Die Bierprobe oblag dem Rath der Stadt. Das war eine schwere Arbeit bei der vielen Konkurrenz, das „Setzen“ des Bieres. Denn damals mußte noch ein auf die Bierbank „gesetzter“ Rathsherr feste kleben bleiben, wenn nicht zuwenig Malz befunden werden sollte.

Die Unkosten für die Erhaltung der Braueinrichtungen, Malzdarren, Keller und das Faßmaterial ließ die Einzelwirtschaft unrentabel werden. So wurden durch ungünstige Preisverhältnisse, die sich einstellten, aber auch durch städtische Steuern, die brauberechtigten Bürger immer mehr in ein Genossenschaftssystem gedrängt. Man richtete ein Consumbräuhaus ein, da die Besitzer der übrigen Bräuhaus diese nicht mehr erhalten wollten, aber auch das Consumbräuhaus wurde im Jahre 1745 nicht mehr wechselweise von den einzelnen Schankbürgern selbst benützt, sondern an einen Bräumeister verpachtet. Dieser hatte im Auftrage und für Rechnung der Schankbürger nach ihrer Reihenfolge Bier zu brauen.

Die brauberechtigte Bürgerschaft hatte nebenbei auch das Recht des Weinschankes, doch soll auf dieses Recht hier nicht weiter eingegangen werden.

Die Schankbürgerschaft war seit jeher das Rückgrat der Stadt, in geistiger, gesellschaftlicher, politischer Beziehung das Zentrum, da sie doch auch in allen Zünften die ausschlaggebende Mehrheit hatte. Sie hatte auch später gemeinsames „Eigenthum“, z.B. die Gasthäuser.

Als schließlich das Einzelbräuen aufhörte, wurde das Brauhaus verpachtet (1828). Die brauberechtigten Bürger wollten keine Mühe, keine Unkosten und kein Risiko mehr. Am 17. August 1875 wurde dann also das Bräuhaus samt den dazugehörigen Liegenschaften bei einer freigerichtlichen Feilbietung an Josef und Maria Kostron verkauft und die Gemeinschaft der brau- und schankberechtigten Bürger aufgelöst. Eine alte Feste des „Bürgerthums“ hatte damit aufgehört zu existieren. Seit dieser Zeit befand sich nun die Fulneker Bierbrauerei im Besitze der Familie Kostron. Josef Kostron sen. stammte aus der Erbrichterei in Hackelsdorf bei Eisenberg in Mähren, woselbst er i.J. 1834 geboren wurde. Das Brauereigewerbe erlernte er in der Brauerei Kubiela in Sternberg. Nach den üblichen Wanderjahren pachtete er das Jos. Eßler'sche Bräuhaus in Meltsch, das er bis 1875 bewirtschaftete, um dann nach Fulnek überzusiedeln. Als neuer Besitzer ging er sofort daran, das Bräuhaus umzugestalten, um mit den vorhandenen Einrichtungen ein konkurrenzfähiges Erzeugnis herausbringen zu können.



*Fulnek Stadtplatz, mit früherer Brauhausgaststätte
(2 Giebelhäuser, 1924 umgebaut)*



Jubiläumsgläser von 1876 und 1926



Umgebaute Brauhäuser (von rechts Nr. 10, 10a und 12)

Archivbilder

Nach dem Ersten Weltkrieg entsagte der jüngere Bruder Adolf dem Militärberufe, besuchte in Wien die Brauereiakademie und trat in die Brauerei seines Bruders als Gesellschafter ein. Die Brauerei wurde seither unter der Firma Brüder Kostron weitergeführt.

Im Jahre 1925 feierte das Unternehmen der Brüder Kostron fünfzigjähriges Jubiläum und am Ende des Krieges 1945 war das Unternehmen 70 Jahre in Familienbesitz.



Anmerkung: In Odrau gab es z.B. etwa um die gleiche Zeit im 15. Jh. 50 Bürger, die berechtigt waren, Bier zu erzeugen und auszuschänken. Da ihre Häuser am Ringplatze lagen, so führten sie den Namen „Ringbürger“. Später wurden sie dann Schankbürger und ihre Gesamtheit „Schankbürgerschaft“ genannt. Aber auch dort schaffte der Adel von 1502 an, soweit es nur anging, die bürgerlichen Bräu- und Schankhäuser ab und erbaute eigene. So wurde das Recht des Bürgerbräuens zu einem Herrenrecht, dessen Ausübung in den Dörfern, Flecken und untertänigen Städten von der Bewilligung der Grundobrigkeit abhängig gemacht wurde. So geschah es dann auch in Odrau, wo sich die daraus ergebenden Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und den Bürgern wegen des Bräu- und Schankrechtes jahrhundertlang anhielten und die Gemüter in ständiger Aufregung hielten. F.S.

Quelle: Broschüre „Zum 50jährigen Geschäftsjubiläum“ der Firma Brüder Kostron, v. 1. Jänner 1926



Herrschaftliches Bräuhaus.
Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.